Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
201/Steuerabteilung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **353/06** | 1

Datum: 30.11.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	13.12.2006	
2.				
3.				
4.				

11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 16.11.2006 für den Gebührenhaushalt - Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Durch die 10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2006 wie folgt festgesetzt:

1.1 Schmutzwassergebühr

1.1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 1,95 Euro je cbm bezogenes Frischwasser,

1.1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 1,99 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,

1.1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 1,99 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

1.2 Niederschlagswasser

Für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,41 Euro.

2. Abwassergebühren für 2007

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 16.11.2006 für die Stadt Eschweiler – Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2007 wurde unter Zugrundelegung der Kosten und Einnahmen gemäß der Haushaltssatzung 2007 erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

2.1 die Schmutzwassergebühr für die bis zum 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke auf 2,03 Euro je cbm Frischwasserbezug,

2.2 die Schmutzwassergebühr für die ab dem 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,07 Euro je cbm Frischwasserbezug,

2.3 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,33 Euro festgesetzt wird.

Die Höhe der Schmutzwassergebühren kann für das Jahr 2007 nicht mit den bisherigen Gebührensätzen gehalten werden.

Zur Erreichung einer kostendeckenden Schmutzwassergebühr ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,08 Euro pro cbm vorzunehmen.

Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass seit dem Jahr 2002 bei der Schmutzwasserbeseitigung kein Gebührenüberschuss aus den Jahresabschlüssen mehr besteht, der eine Reduzierung der Gebühren ermöglichen würde.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2007 kann dem gegenüber um 0,08 Euro reduziert werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Teilbetrag des Gebührenüberschusses aus dem Jahresabschluss 2004 des Bereiches Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Gebührenkalkulation 2006 den Gebührenzahlern durch entsprechend reduzierte Gebühren wieder zugeleitet wird.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu.

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2007, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

Anlage 1

11. Nachtragssatzung
vom
.12.2006

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,03 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,07 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,

c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,07 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,33 Euro.

§ 3

Diese 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2006

Bertram
Bürgermeister

Anlage 2

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2007

Ermittlung der Abwasserbeseitigungsgebühren

Gebührenbedarf **Schmutzwasserbeseitigung** gemäß Berechnung auf der vorherigen Seite €	geteilt durch zu Abwasser-beseitigungsgebühren für **Schmutzwasser** zu veranlagende Gesamtmenge Frischwasserbezug bzw. Brunnenabzug pp. cbm	**Schmutzwassergebühr je cbm bezogenes Frisch-wasser bzw. Brunnen-abzug pp. für die ab 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke** €
5.915.961,81	2.855.000	**2,07**

Abwasserbeseitigungsgebühr **Schmutzwasserbeseitigung** für die ab 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschl. Grundstücke gemäß vorst. Ermittlung je cbm €	abzügl. Ermäßigungsbetrag **Schmutzwasserbeseitigung** für die bis einschl.31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke je cbm gemäß nachstehender Berechnung (Berechn. siehe Erläuterung) €	**Schmutzwassergebühr je cbm bezogenes Frisch-wasser bzw. Brunnen-abzug pp. für die bis einschließlich 31.12.1984 an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke** €
2,07	0,04	**2,03**

Gebührenbedarf **Niederschlagswasser-beseitigung** gemäß Berechn. auf der vorherigen Seite €	geteilt durch zu Abwasser-beseitigungsgebühren für **Niederschlagswasser** zu veranlagende gesamte befestigte Fläche qm	**Niederschlagswasser-Gebühr je qm befestigte Fläche, von der Regen-wasser in die städt. Kanalisation gelangt** €
4.303.912,65	3.225.000	**1,33**

Eschweiler, den 16.11.2006

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

Erläuterungen

A) Allgemeines

Der städtische Haushalt hatte sich beim Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung" vor Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler an sämtlichen laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung, also auch an den Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals), mit dem auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil beteiligt.

Zum 01.01.1997 wurde mit Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler eine Systemumstellung vorgenommen.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG. NW. sind Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Vorteiles der Allgemeinheit zu verwenden. Nur, soweit die Zuwendungen diesen Anteil der Allgemeinheit übersteigen, sind sie zur Deckung des übrigen Aufwandes heranzuziehen.

In sinngemäßer Anwendung bedeutet dies, dass die für eine konkrete Kanalbaumaßnahme gewährten Zuschüsse zunächst zur Deckung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteils anzurechnen sind. Erst ein dabei nicht verbrauchter Zuschussbetrag ist der Grundstücksentwässerung zuzuordnen.

Eine derartige auf den Einzelfall bezogene Ermittlung wurde bei Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler vorgenommen. Dabei stellten sich jedoch durch die Straßenentwässerung zu tragende, aber durch Zuschüsse nicht gedeckte, Investitionskostenanteile in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) heraus, da viele Maßnahmen überhaupt nicht gefördert wurden.

Aus diesem Grunde leistete die Stadt im Jahr 1999 zur vollen Abdeckung der von ihr zu tragenden Investitionskostenanteile der Straßenentwässerung für Baumaßnahmen aus vergangenen Jahren einen Investitionszuschuss in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) an den ehemaligen Stadtbetrieb.

Durch diese Verfahrensweise hat die Stadt Eschweiler die für alle Baumaßnahmen im Kanalbereich bezüglich der Straßenentwässerung aufzubringenden Investitionskostenanteile für die Vergangenheit in voller Höhe geleistet. In der Folgezeit musste der städtische Haushalt für Straßenentwässerung anfallende Investitionskostenanteile bei neuen Baumaßnahmen an den Stadtbetrieb entrichten und hierfür entsprechende Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt bereithalten. So wurde auch bis zur Auflösung des Stadtbetriebes zum 31.12.2004 verfahren.

Da die auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteile durch den allgemeinen städtischen Haushalt auf die vorstehend beschriebene Weise vollständig übernommen wurden, blieb kein Raum mehr für eine Beteiligung der Stadt an der Verzinsung des Anlagekapitals.

Zum 01.01.2002 erfolgte die Gründung der WBE - Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (WBE-GmbH). Im Entwässerungsbereich wird gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Verwaltung im Rahmen eines Betriebsführungsmodells zum Teil ebenfalls von der WBE-GmbH durchgeführt.

Die WBE-GmbH erstellte seit diesem Zeitpunkt gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Baumaßnahmen für den Stadtbetrieb und finanzierte sie während der Bauzeit vor. Erst bei der Fertigstellung und Übergabe des jeweiligen Objektes an den StBE waren die entstandenen Gesamtinvestitionskosten durch den Stadtbetrieb zu übernehmen.

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren beim ehemaligen Stadtbetrieb leistete der allgemeine städtische Haushalt aus HSt. 9.63000.989000 „Investitionskostenanteile für Straßenentwässerung" weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteil aus neuen Kanalbaumaßnahmen an den Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung". Beim Regiebetrieb wurde dieser Anteil unter der HSt. 9.70000.369000 „Investitionskostenanteil für Straßenentwässerung" vereinnahmt.

Auf Grund der Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation betragen die voraussichtlichen Investitionskostenanteile 695.000 € für 2005 und 546.210 € für das HJ. 2006 sowie 549.750 € in 2007.

Wegen der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements" (NKF) bei der Stadt Eschweiler ab 01.01.2007 erfolgt die Verbuchung des Investitionskostenanteils 2007 von 549.750 € dem bisher praktizierten Verfahren entsprechend zu Lasten der Produkt-Nummer 12.54001.02 „Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln" – Konto-Nummer 58110000 – und zu Gunsten der Produkt-Nummer 11.53802.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung" – Konto-Nummer 48110000.

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden **Aufwendungen** und **Erträge** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2007 ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größeren Kostenblöcken erläutert.

Der gebührenpflichtige Aufwand (ohne Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenrücklage) stellte sich nach den Gebührenkalkulationen seit dem Jahre 2000 wie folgt dar:

Haushalts-/ Wirtschafts/ Jahr	Schmutz-Wasser gebührenpflichtig rd. €	Niederschlags-Wasser gebührenpflichtig rd. €
2000	6.441.888	3.701.601
2001	5.263.575	4.075.324
2002	5.533.250	3.942.294
2003	5.275.218	4.091.596
2004	5.295.056	4.376.704
2005	5.493.268	4.498.307
2006	5.765.798	4.684.685
2007	5.915.962	4.501.063

B) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Erläuterungen zu den größeren Aufwendungen und Erträgen

Die **Personalkosten** betrugen in 2005 = 160.622,96 €. Für das Haushaltsjahr 2006 wurden 166.150 € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und in 2007 ist von 171.150 € auszugehen. Grund für die Erhöhung ist in der Hauptsache die Rückkehr eines Mitarbeiters von der WBE-GmbH zur Stadt.

Für das Haushaltjahr 2005 wurden an **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** auf das Schmutzwasser 124.143,31 € gezahlt. Nach Abschluss der Erweiterung der Zentralkläranlage durch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) bezüglich der Schwachlastbelebung und auf Grund der Abwicklung in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung auch weiterhin abgabefrei ausfallen wird. Für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 ist lt. tel. Auskunft des WVER von einer Zahlpflicht zwischen 176.000 € und 206.000 € auszugehen. In der Gebührenkalkulation 2007 wird der niedrigere Betrag von 176.000 € berücksichtigt, den auch der WVER in seiner Wirtschaftsplanung verwendet hat.

Die **Kosten für Wertermittlung und Gutachten** betrugen 23.702,01 € in 2005. Im Haushaltsjahr 2006 beträgt der Ansatz 150.000 €. Auch für 2007 wird mit 150.000 € gerechnet. Hiervon entfallen 100.000 € auf die Anfinanzierung des Generalentwässerungsplanes.

Kostenerstattung an „WBE-GmbH" wurde gemäß Jahresabschluss 2005 insgesamt über 1.047.152,22 € geleistet. Aufgrund der Preisgleitklausel erhöhte sich der Ansatz für 2006 auf 1.116.500 €, der voraussichtliche nicht voll ausgeschöpft wird. In der Gebührenkalkulation für 2007 ist von einer Kostenerstattung über insgesamt rd. 1.091.000 € auszugehen. Hierin enthalten sind der größte Teil der Personalkosten, die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Strom- und Wasserkosten, Kosten der Fahrzeuginstandhaltung und -Unterhaltung u.a.m.

Die **Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen** (Verwaltungskostenanteile) betrugen 169.410 € im Jahre 2005. Für 2006 wurden 164.650 € kalkuliert und für 2007 ist von 148.700 € auszugehen. Dieser Ansatz umfasst den Aufwand, welche Fach- und Querschnitts-Dienststellen der allgemeinen Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse u.a.m.) für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung erbringen.

Die Berechnung dieser Leistungen der allgemeinen Stadtverwaltung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie "Kosten eines Arbeitsplatzes", "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" und "Verwaltungskostenerstattungen" im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, teilweise wurden Arbeitsaufzeichnungen verwertet.

Die für das Jahr 2005 zu leistende **Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)** betrug gemäß Beitragsbescheid bezüglich der Zentralkläranlage 2.694.210 € und für die Sonderbauwerke 1.639.260 €, insgesamt also 4.333.470 €.

Für das Haushaltsjahr 2006 wurde eine Vorausleistung auf die Umlage für Betrieb und Unterhaltung der Zentralkläranlage über rd. 2.687.540 € sowie für die Sonderbauwerke von etwa 1.787.590 €, insgesamt also rd. 4.475.130 €, gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2007 ist auf Grund einer Mitteilung des WVER von einer voraussichtlichen Umlage für die Zentralkläranlage über 2.850.000 € sowie für die Sonderbauwerke über 1.680.000 €, insgesamt also 4.530.000 €, auszugehen.

Abschreibungen wurden in Höhe von 2.317.322,61 € für das Haushaltsjahr 2005 verbucht. Im HJ 2006 wird von 2.323.600 € ausgegangen. Für das Haushaltsjahr 2007 ist unter Berücksichtigung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von 2.332.720 € auszugehen.

An **Verzinsung des Anlagekapitals** wurden 2.818.161,23 € im Haushaltsjahr 2005 verbucht. Für das HJ 2006 waren 3.254.800 € zu berücksichtigen und im Haushaltsjahr 2007 ist von 3.217.510 € auszugehen. Bei der Berechnung der Verzinsung wurde auf Grund der für eine HSK-Kommune zu beachtenden einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben für 2006 und 2007 ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % (Urteil OVG. NRW vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03) zu Grunde gelegt.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen** (Verwaltungskostenanteile) handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe) durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet.

2. Erläuterung der Kostenzuordnung

Bei der Gebührenkalkulation wurden die entstehenden Aufwendungen bzw. Erträge direkt den jeweiligen Kostenträgern **Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Straßenentwässerung** zugeordnet. Durch Gutachten vom 19.10.2000 einer Aachener Ingenieurgesellschaft, welche auch das zu Grunde liegende Kanalkataster erstellt hat, entfallen von den insgesamt für das Kanalsystem anfallenden Kosten **43,05 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 56,95 % auf das Niederschlagswasser**. Innerhalb der **Niederschlagswasserbeseitigung** ist der Aufwand zu **74,63 % der Grundstücksentwässerung** zuzuordnen und zu **25,37 %** auf die durch den allgemeinen städtischen Haushalt zu tragende **Straßenentwässerung** umzulegen.

Die zu entrichtende **Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)** für die Zentralkläranlage ist entsprechend dem Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft für Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft vom 10.11.1997 zu **80,61 % auf Schmutzwasser** und zu **19,39 % auf Niederschlagswasser** umzulegen. Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke entfällt naturgemäß in voller Höhe auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Ursache für die Verpflichtung zur Zahlung von **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** ist die nach der Behandlung im Ablauf der Kläranlagen noch vorhandene Restverunreinigung, die anhand verschiedener Parameter ermittelt wird. Anhand dieser Restverunreinigung wird unter Berücksichtigung der ermittelten Jahresschmutzwassermenge die zu zahlende Abwasserabgabe festgesetzt. Die Jahresschmutzwassermenge wird nach § 69 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) aus einzelnen vom Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Da davon auszugehen ist, dass bezüglich des Niederschlagswassers auch weiterhin Abgabefreiheit besteht, wurde eine Abwasserabgabezahlung nur für das Schmutzwasser berücksichtigt, die naturgemäß in voller Höhe dem Schmutzwasser anzulasten ist.

Die Aufteilung der **Abschreibungen** auf Schmutz- und Niederschlagswasser (sowie auf Grundstücks- und Straßenentwässerungsanteil) erfolgt nicht nach Prozent-Anteilen, sondern aufgrund der tatsächlich auf die jeweilige Abwasser-Art entfallenden Abschreibungsbeträge. Bei Mischsystemen werden die Abschreibungsbeträge wie auf Seite 6 unter 2. beschrieben auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Ähnliches trifft auf die **Verzinsung des Anlagekapitals** zu. Die Verteilung des Zinsaufwandes erfolgt nach dem Verhältnis der Restbuchwerte des Anlagevermögens zu Anschaffungswerten abzüglich des auf die jeweilige Anlagegruppe entfallenden Abzugskapitals (Zuschüsse pp.). Nach Leistung eines Investitionszuschusses des städt. Haushalts in Höhe von 5.726.469 € in 1999 an den damaligen Stadtbetrieb (siehe auch Erläuterungen unter A auf den Seiten 3 und 4 hierzu) hat die Stadt Ihren Investitionskostenanteil bezüglich der Straßenentwässerung für die Vergangenheit in voller Höhe übernommen bzw. übernimmt weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil für neue Kanalbaumaßnahmen. Sie kann daher auf Grund Ermittlung nicht mehr am Zinsaufwand für das Kanalnetz und die in der Hand der Stadt verbleibenden Sonderbauwerke beteiligt werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen StBE entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern in den Folgejahren wieder zugeleitet.

Zuletzt wurde ein Teilbetrag des Gebührenüberschusses aus dem Jahresabschluss 2004 des Bereiches Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Gebührenkalkulation 2006 den Gebührenzahlern durch entsprechend reduzierte Gebühren wieder zugeleitet. Somit bestehen aus dem Jahresabschluss 2004 noch restliche Gebührenüberschüsse in Höhe von rd.197.150 €.

Beim Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2005 entstand ein Gebührenüberschuss von etwa 236.000 €, der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG bei der Gebührenkalkulation 2008 zu berücksichtigen ist.

Für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung besteht seit 2002 kein Gebührenüberschuss mehr.

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der **Grundstücksentwässerung** entfallende Kostenanteil von **4.501.062,65 €** ist auf **3.225.000 qm** für 2007 zu kalkulierende befestigte private Flächen einschließlich Flächen von städtischen Grundstücken, von denen Regenwasser in die städtische Kanalisation gelangt, zu verteilen. Somit ergibt sich eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,40 €/qm.**

Durch die Berücksichtigung des Restbetrages von 197.150 € aus dem Jahresabschluss 2004 des Bereiches Niederschlagswasser bei der Gebührenkalkulation 2007 kommt es zu einer zu zahlenden Niederschlagswassergebühr von 1,33 €/qm. Sie reduziert sich somit gegenüber dem Vorjahr um 0,08 €/qm = 5,7 %.

Der auf die **Schmutzwasserbeseitigung** entfallende Kostenanteil von **5.915.961,81 €** ist auf insgesamt **2.855.000 cbm** umzulegen. Diese Menge setzt sich zusammen aus:

Schmutzwasser-Einleitung cbm	Grundstücksart
2.530.000	von Grundstücken, die bis einschließlich 31.12.1984 an die städtische Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalanschluss-beitrag erhoben wurde
325.000	von Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage erst ab dem 01.01.1985 vorlagen bzw. von Grundstücken, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt
2.855.000	von Grundstücken insgesamt eingeleitetes Schmutzwasser

Da wie im Vorjahr eine Entnahme aus der sog. Gebührenrücklage (wie im 4. Absatz auf Seite 8 ausgeführt) nicht mehr möglich ist, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2007 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die *ab 01.01.1985* angeschlossenen Grundstücke von 2,07 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,08 €/cbm = rd. 4 %.

Im Haushaltsjahr 2007 ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die *bis einschließlich 31.12.1984* angeschlossenen Grundstücke von 2,03 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 0,08 €/cbm = rd. 4 %.

Der Gewährung des **Ermäßigungssatzes von 0,04 €/cbm** gegenüber der Schmutzwassergebühr für die ab 01.01.1985 angeschlossenen Grundstücke liegt folgender Umstand zugrunde:

Im Jahre 1984 wurden die in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ermittelt. Aus diesem Betrag errechnete sich bei Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs dieses Bereiches und eines Rückzahlungszeitraumes von 25 Jahren ein Ermäßigungssatz von 0,02 DM = rd. 0,01 € je cbm, der von 1985 bis 1989 gewährt wurde.

Dieser Satz erschien dem Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 22.05.1992) zu gering, um eine Doppelbelastung der früheren Beitragszahler zu vermeiden. Eine Doppelbelastung ist nach Ansicht des Gerichtes gegeben, wenn die früheren Kanalanschlussbeitragszahler nach Umstellung des Finanzierungsmodells über die Kanalbenutzungsgebühren erneut am Herstellungsaufwand beteiligt werden bzw. ihnen im Ergebnis die früher gezahlten Beiträge nicht über eine Gebührenermäßigung in etwa erstattet werden. Daher wurde die Berechnung des ermäßigten Gebührensatzes für die bis einschließlich 31.12.1984 bei Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages angeschlossenen Grundstücke ab Haushaltsjahr 1990 wie folgt umgestellt.

Der in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 (13 Jahre) vereinnahmte Gesamtbetrag an Kanalanschlussbeiträgen von 640.908,43 € wurde auf den Zeitraum ab Ende des 2. Weltkrieges für die Haushaltsjahre 1945 bis 1984 (40 Jahre) hochgerechnet, da auch in dem vor 1972 liegenden Zeitraum Kanalanschlussbeiträge (zum Teil unter einer anderen Bezeichnung vor Inkrafttreten des heute gültigen Kommunalabgabengesetzes) zu zahlen waren. Es ergibt sich folgende Berechnung:

640.908,43 € tatsächlich vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1972 -1984

: 13 x 40 (Jahre) = 1.972.025,94 €

fiktive Summe der vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1945 – 1984

Die Berechnung des Ermäßigungssatzes pro cbm für die bis einschließlich 31.12.1984 an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

Art	Wert	€
Gesamtsumme Kanalanschlussbeiträge 1945 - 1984		1.972.025,94
abzüglich Auflösungsbetrag 1985 - 1989		-142.812,51
abzüglich Auflösungsbetrag 1990 - 2006 4 % p.a. von 1.972.025,94 € = 78.881,04 € x 17 (Jahre)		-1.340.977,68
verbleiben noch aufzulösende Kanalanschlussbeiträge		488.235,75
verbleibende Kanalanschlussbeiträge gemäß vorstehender Berechnung multipliziert mit dem voraussichtlichen Durchschnittszinssatz der Stadt für Kommunalkredite von	5,05%	
ergibt eine Zinsvergütung von		24.655,91
zuzüglich Auflösungsbetrag 2007		78.881,04
Ermäßigungsbetrag insgesamt		103.536,95
dividiert durch den auf diesen Grundstücksbereich entfallenden Frischwasserbezug/Brunnenabzug von cbm	2.530.000	
Ermäßigungssatz pro cbm gerundet		**0,04**

Der vorstehende Ermäßigungsbetrag von gerundet 103.550,00 € ist vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen. Für das Haushaltsjahr 2007 ist daher bei Produkt-Nummer 01.11109.06 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen" (Erstattung Gebührenabschlag) – Konto-Nummer 58110000 - ein Ansatz in dieser Höhe zu bilden, der beim Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung" unter Produkt-Nummer 11.53802.01 „Erträge aus internen Leistungsbeziehungen" (Erstattung Gebührenabschlag) – Konto-Nummer 48110000 - zu vereinnahmen ist.

Mit diesem Verfahren dürfte eine Doppelbelastung definitiv vermieden werden; d. h. den früheren Beitragszahlern wird in dem gewählten Zeitraum von 25 Jahren in etwa der seinerzeit gezahlte Kanalanschlussbeitrag über die Gebührenermäßigung zurück gezahlt.

4. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

Die Abwasserbeseitigungsgebühren entwickelten sich seit dem Jahre 2000 wie folgt:

Haushalts-/ Wirtschafts-Jahr	Schmutzwassergebühr bis einschl. 31.12.1984 € pro cbm	bei Kanalanschluss pp. ab 01.01.1985 € pro cbm	Niederschlagswasser-Gebühr € pro qm
2000	2,03	2,08	1,20
2001	1,53	1,59	1,18
2002	1,54	1,59	1,18
2003	1,74	1,79	1,23
2004	1,75	1,79	1,37
2005	1,79	1,83	1,41
2006	1,95	1,99	1,41
2007	2,03	2,07	1,33

Die **Erhöhung der Schmutzwassergebühren** begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Während sich die **WVER-Umlage** für die Sonderbauwerke um rd. 110.000 € reduziert, **erhöht** sie sich **für die Zentralkläranlage** im HJ. 2007 gegenüber dem Vorjahr um 160.000 € = rd. 6 %. Hiervon entfallen rd. 129.000 € auf das Schmutzwasser. Unter Berücksichtigung der Änderungen bei den übrigen Aufwendungen und Erträgen verbleibt eine Erhöhung des Gebührenbedarfs von rd. 150.000 € gegenüber dem Vorjahr.

Hieraus errechnet sich eine Gebührenerhöhung von etwa 0,05 €/cbm. = 2,5 %.

Des weiteren ist zu erwähnen, dass seit Jahren die der Gebührenberechnung zu Grunde liegenden Frischwasserbezugsmengen, Brunnenabzüge pp. der Gebührenzahler bzw. dadurch die Verteilungsmengen für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr zurückgehen.

Während der durchschnittliche Wasserverbrauch im Jahre 2003 noch 3.090.000 cbm betrug, sank er bis 2005 auf etwa 2.913.000 cbm pro Jahr. Daher wird auch die im Oktober 2005 für das HJ. 2006 prognostizierte Verteilungsmenge von 2.900.000 cbm wohl nicht erreicht werden.

Für das Haushaltsjahr 2007 ist davon auszugehend, dass der voraussichtliche weitere **Rückgang der Verbrauchsmenge** durch den Zugang aus Neubauten nur teilweise kompensiert wird, so dass für 2007 rund 2.855.000 cbm als durchschnittliche jährliche Verteilungsmenge zu berücksichtigen sind.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenerhöhung von rd. 0,03 €/cbm. = 1,5 %.

Die Gründe für den Rückgang der Verbrauchsmengen sind vielfältig. So wurden in den letzten Jahren immer mehr Geräte im Sanitär- und Reinigungsbereich gegen solche mit geringerem Spülvolumen ausgetauscht sowie durch energiesparende Geräte ersetzt. Auch in Wirtschaft und Gewerbe werden auf Grund des Fortschritts der Technik und zur Kosteneinsparung Wasser sparende Maßnahmen vorgenommen. Inzwischen sind auch nicht unerhebliche Leerstände bei Mietwohnungen und Geschäftsräumen zu verzeichnen.

Letztlich werden sich hier auch in Betrieb genommene Brauchwasseranlagen auswirken. Nicht zu vergessen ist, dass die Einwohner auf Grund der wirtschaftlichen Lage versuchen, Wasserkosten und Kanalgebühren zu sparen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 4 **Schmutzwassergebühr** Die Benutzungsgebühr beträgt: a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde, **1,95 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser, b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasserseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, **1,99 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, **1,99 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.	**§ 4** **Schmutzwassergebühr** Die Benutzungsgebühr beträgt: a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde, **2,03 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser, b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasserseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, **2,07 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, **2,07 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.	Erhöhung um 0,08 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.

Anlage 3

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 6 Absatz 1 **Niederschlagswassergebühr** Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,41 Euro.**	**§ 6 Absatz 1** **Niederschlagswassergebühr** Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,33 Euro**	Reduzierung um 0,08 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.